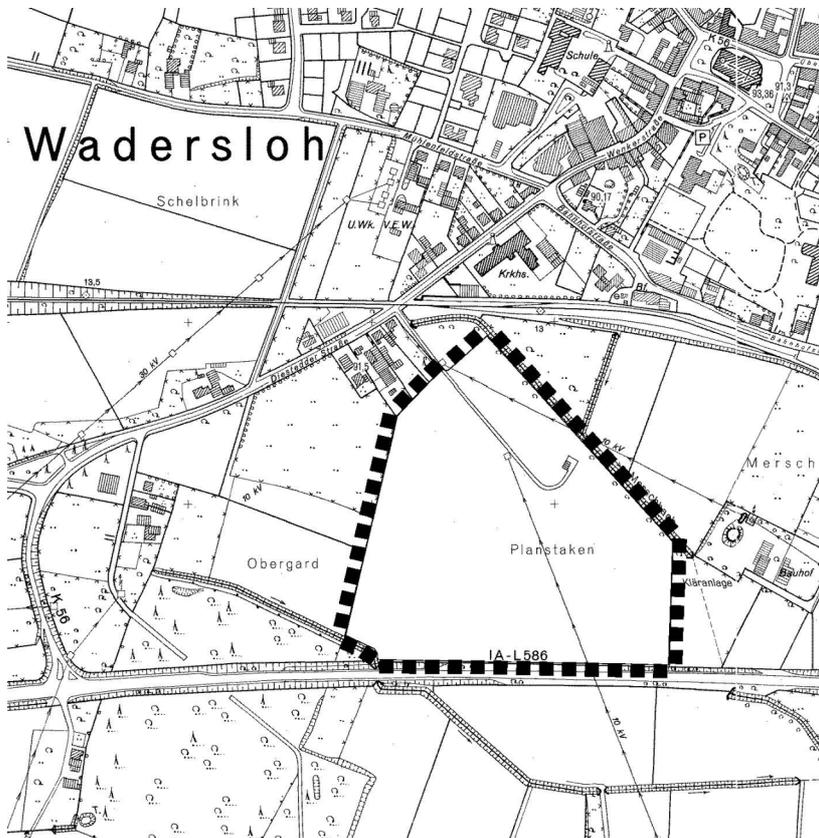


# Flächennutzungsplan - 25. Änderung

# Entscheidungs- begründung

Gemeinde Wadersloh



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Änderungsbeschluss	3	
1.2	Änderungsbereich	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Änderungsanlass und Änderungserfordernis unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung	3	
1.5	Vorrang der Innenentwicklung / Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	4	
1.6	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
<b>2</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>5</b>	
<b>3</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>6</b>	
3.1	Anbindung an des übergeordnete Straßennetz	6	
3.2	Natur und Landschaft / Umweltbelange	6	
3.3	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
3.4	Forstliche Belange	8	
3.5	Ver- und Entsorgung	9	
3.6	Altlasten	9	
3.7	Immissionsschutz	9	
3.8	Denkmalschutz	9	
3.9	Belange der Landwirtschaft / Bodenordnung	9	
<b>4</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>9</b>	
<b>5</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>10</b>	
5.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	10	
5.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	11	
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	14	
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14	
5.5	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	14	
5.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15	
5.7	Zusätzliche Angaben	15	
5.8	Zusammenfassung	15	

## Anhang

- Liste der planungsrelevanten Arten
- Artenschutzprotokoll

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Änderungsbeschluss**

Der Bau-, Planungs- und Strukturausschuss des Rates der Gemeinde Wadersloh hat am 09.09.2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) gemäß den Vorschriften der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um im Süden der Ortslage Wadersloh die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung durch Erweiterung der bisher dargestellten „Gewerblichen Baufläche“ planungsrechtlich vorzubereiten.

### **1.2 Änderungsbereich**

Der Änderungsbereich beträgt ca. 8,9 ha und schließt unmittelbar im Osten an die bislang bereits dargestellte „Gewerbliche Baufläche“ an. Der Änderungsbereich wird begrenzt

- im Westen durch die „Gewerbliche Baufläche“ des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wadersloh-Süd I“
- im Nordosten durch den Verlauf des Merschbaches
- im Süden durch die L 586

### **1.3 Derzeitige Situation**

Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Diestedder Straße (K 56), die südwestlich in die im Süden den Änderungsbereich begrenzende L 586 mündet.

Angrenzend an das „Gewerbegebiet Wadersloh-Süd I“ schließen nordwestlich der Diestedder Straße die Gewerbeflächen der ehemaligen Gloria-Werke an.

Nördlich der Bahnlinie Beckum – Lippstadt, die im Norden des Änderungsbereiches verläuft, beginnt die Ortslage Wadersloh.

Im Nordosten und Osten schließt weiterhin landwirtschaftlich genutzter Freiraum an, der für die langfristige gewerbliche Entwicklung bis zur Liesborner Straße offen gehalten werden soll.

Im Osten liegen der gemeindliche Bauhof und Anlagen zur Regenwasserbeseitigung. Entlang der Nordostgrenze verläuft der Merschbach als eingetragenes Gewässer.

Der Änderungsbereich wird heute landwirtschaftlich genutzt und enthält keine erhaltenswerten Grünstrukturen, abgesehen von einer Randeingrünung entlang des Merschbaches.

### **1.4 Änderungsanlass und Änderungserfordernis unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung**

Planungsziel ist die schwerpunktmäßige Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Süden der Ortslage Wadersloh, nachdem im derzeitigen Gewerbe- und Industriegebiet am Ostrand der Ortslage keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, zumal hier landschaftlich / topo-

graphische und mangelhafte Erschließungsvoraussetzungen keine Nachfrage erkennen ließen. Somit wurde bereits mit der 21. Änderung des FNP's die Entwicklung des Gewerbegebietes „Wadersloh Süd-I“ als neuer Entwicklungsstandort für Gewerbe in der Nachbarschaft der ehemaligen Gloria-Werke begründet. Diese Änderung des FNP's wurde unter der landesplanerischen Vorgabe genehmigt, auf die FNP-Darstellung der gewerblichen Bauflächen im Nordosten der Ortslage von Wadersloh zu verzichten, da diese – wie erwähnt - ohne Standortgunst, schlecht erschlossen, topographisch ungünstig und landschaftlich wertvoll sind. Ein Interesse für dieses Angebot konnte nicht nachgewiesen werden, obwohl die Nachfrage nach neuen Gewerbeflächen bestand.

Der neue gewerbliche Ansatz in Wadersloh-Süd weist dagegen eine relativ ausgeräumte Landschaft auf – mit ökologisch weniger wertvollen Elementen. Standortgünstig an der L 586 gelegen bietet er Synergieeffekte mit den Flächen der ehemaligen Gloria-Werke. Aus städtebaulicher Sicht sind die Entwicklungsvoraussetzungen optimal. Voraussetzung für eine aktive Ansiedlungspolitik ist vorhandenes Planungsrecht, um Ansiedlungsnachfragen kurzfristig positiv zu beantworten. Obwohl die Reserven im ersten Abschnitt des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „GE Wadersloh-Süd I“ noch nicht erschöpft sind (37 % der Flächen sind vergeben), sollen im vorliegenden Erweiterungsbereich gewerbliche Bauflächen entwickelt werden, die ein erweitertes Angebot mit größeren Flächen für emittierende Betriebe bieten.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes (siehe Punkt 1.6 der Begründung) wurde für Wadersloh ein Gesamtbedarf von 18,5 ha ermittelt.

### **1.5 Vorrang der Innenentwicklung / Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Naturgemäß sind gewerbliche Bauflächen nicht innerhalb der Ortslagen als Innenentwicklung zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Gewerbebrachen bestehen in Wadersloh nicht.

Gem. § 1 (5) und (6) Nr. 8 BauGB sind die Belange der Wirtschaft, Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Abwägung mit den Belangen des Umweltschutzes zu sehen. Der Bedarf an Gewerbeflächen für die Gemeinde Wadersloh liegt vor und wurde aus Sicht der Landesplanung bestätigt (s. Pkt. 1.6 der Begründung). Es ist Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, planungsrechtlich rechtzeitig entsprechend Flächen vorrätig zu halten.

Es ist davon auszugehen, dass aus wirtschaftlicher Sicht ein sparsamer Umgang mit der Baufläche im Rahmen der Umsetzung und eine abschnittsweise Erschließung entsprechend der Nachfrage erfolgt.

## 1.6 Planungsrechtliche Vorgaben

### Regionalplan / Flächennutzungsplan

Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt „Münsterland“ stellt für den Änderungsbereich noch „Agrarbereich“ dar. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes ist der Änderungsbereich als „Ansiedlungsbereich für Industrie und Gewerbe (GIB)“ erfasst.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt bisher für den Änderungsbereich noch „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Mit Rechtskraft der Regionalplan-Fortschreibung wird die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ im Flächennutzungsplan den Zielen der Raumplanung entsprechen.

Parallel mit der vorliegenden 25. Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplans.

### Landschaftsplan

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans „Wadersloh“ nennt für den Änderungsbereich und sein Umfeld das Entwicklungsziel 2.1 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Die Festsetzungskarte trifft für den Änderungsbereich keine Aussagen.

## 2 Änderungspunkte

Mit dem in Punkt 1.4 aufgeführten Änderungsziel werden im Flächennutzungsplan die folgenden Änderungen erforderlich.

Die Änderungspunkte entsprechen den im FNP eingetragenen Ziffern.

- **Änderungspunkt 1**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB in „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO*

Die Darstellung erfasst eine neue „Gewerbliche Baufläche“ von 9,0 ha. Einschränkende Nutzungsregelungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

- **Änderungspunkt 2**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB in „Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung“ gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“*

Das erforderlich werdende Regenrückhaltebecken wird dargestellt (s. Pkt. 3.3).

- **Änderungspunkt 3**

*Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB in „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB*

Entlang des Merschbaches wird eine begleitende „Fläche für die Wasserwirtschaft“ dargestellt.

### **3 Sonstige Belange**

#### **3.1 Anbindung an des übergeordnete Straßennetz**

Die Anbindung an die L 586 (Beckum - Lippstadt) über die Diestedder Straße K 56 im Westen bietet für die gewerbliche Bauflächenentwicklung eine gute Standortvoraussetzung. Eine direkte Zufahrt von der L 586 erfolgt nicht.

Der Änderungsbereich erhält seine Zufahrt über den angrenzenden Bebauungsplanbereich „Gewerbegebiet Wadersloh-Süd I“ von der Diestedder Straße im Nordwesten.

#### **3.2 Natur und Landschaft / Umweltbelange**

- **Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des FNP wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Der Eingriff wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und der Ausgleich des zu erwartenden Biotopwertdefizites sichergestellt.

- **Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als zusammenhängende Ackerfläche dar. Quer über die Ackerfläche verläuft eine Stromfreileitung. Angrenzend an den Änderungsbereich finden sich im Westen zwei Hofstellen sowie ein kleines Wäldchen aus Pappeln und Fichten im Südwesten. Im Süden verläuft die L 586, die in regelmäßigen Abständen von Linden begleitet wird. Im Nordosten weist der Merschbach einen dichten Ufergehölzstreifen auf. Die Flächen des im Westen angrenzenden Bebauungsplans sind bereits teilweise bebaut,

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

bzw. derzeit in Bau.

Es ist davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten innerhalb des Änderungsbereiches vorkommen. Die Messtischblattabfrage für den betroffenen Bereich (Messtischblatt Nr. 4215 – Wadersloh) ergab, dass potenziell 9 verschiedene Fledermausarten, 36 Vogelarten und 2 Amphibienarten im Änderungsbereich vorkommen können. Hierbei wurde die gesamte Liste bereits auf die Arten reduziert, deren Habitatansprüche mit den im Änderungsbereich vorkommenden Biotoptypen übereinstimmen.

– Amphibien

Für die beiden Amphibienarten (Laubfrosch und Knoblauchkröte) ergeben sich durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, da die vorhandenen Gewässer und Gehölzstrukturen erhalten werden können.

– Fledermäuse

Bei den Fledermäusen können potenzielle Vorkommen auf die Bereiche entlang des Merschbaches, der Gartenstrukturen im Norden und auf die Umgebung um das Wäldchen im Südwesten begrenzt werden. Die Gehölze sind durch die Planung nicht betroffen und können erhalten werden, so dass hier die Funktion der Leitlinie entlang des Merschbaches nicht beeinträchtigt wird. Die an die Gehölzbestände angrenzenden Bereiche, die als Nahrungshabitat in Frage kommen, werden nicht überbaut und somit als Jagdhabitat erhalten, so dass sich durch die Planung bezüglich potenziell vorkommender Fledermäuse keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben.

– Vogelarten

Im Messtischblatt Nr. 4215 für Wadersloh werden verschiedene Vogelarten aufgeführt, die z.B. an Wasser (z.B. Krickente, Zwergtaucher), an Wald (z.B. Waldschnepfe, Pirol) oder an andere Habitatstrukturen gebunden sind (z.B. Teichrohrsänger, Feldschwirl, Bekassine), die im Änderungsbereich nicht vorkommen. Demnach können Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden.

Für einige planungsrelevante Vogelarten stellt das Planebiet ein potenziell nutzbares Habitat dar. Jedoch bestehen deutliche Vorbelastungen durch die angrenzende L 586 im Süden, die Bahntrasse im Norden, die Freileitung, die sich quer über die Fläche zieht und die bestehende Kläranlage und den Bauhof im Osten. Es bestehen somit Vorbelastungen durch Licht, Lärm und Bewegung auf der Fläche

Es besteht ein Potenzial als Nahrungshabitat für z.B. Greifvögel, Eulen, Graureiher oder Schwalben. Während der einmaligen Begehung

der Flächen wurde ein Mäusebussard jagend über der Fläche gesichtet. Die Ackerflächen sind jedoch nicht als essenzielle Nahrungshabitate anzusehen, da Greife einen weitaus größeren Suchbereich haben. Für Eulen und Schwalben finden sich im direkten Umfeld ausreichend Ersatzhabitate.

Als Bruthabitat ist die Fläche nur für Offenlandarten (z.B. Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel) von Interesse. Jedoch finden sich rund um die Fläche zusätzliche Vorbelastungen durch bestehende Gehölzstrukturen (entlang des Merschbaches, der L 586, der Wald, in den Gärten). Aber auch die Freileitung, die sich quer über die Fläche zieht, hat eine negative Wirkung für Offenlandarten. Da sich entweder in den Gehölzstrukturen Prädatoren (z.B. Fuchs) verstecken können oder auf ihnen bzw. der Freileitung Ansitzmöglichkeiten (z.B. Greife) bestehen. Offenlandarten meiden solche Strukturen auf 100 m (laut Angabe LANUV). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen des Änderungsbereiches nicht für Offenlandarten als Bruthabitat genutzt werden.

Die Gehölzstrukturen entlang des Merschbaches könnten allerdings für einige Arten (z.B. Nachtigall, Feldsperling) als potenzielles Bruthabitat genutzt werden. Die Gehölzstrukturen und die direkt angrenzenden Bereiche werden durch die Planung jedoch nicht verändert, so dass sich hieraus keine Verbotstatbestände ergeben.

– Ergebnis

Es werden durch die Änderung des FNP's keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

• **Natura 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 7,6 km in nordwestlicher Richtung. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet Liese- und Boxelbachtal (DE-4214-303). Auswirkungen auf dieses Gebiet sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

**3.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Gem. Änderungspunkt 3 wird entlang des im Nordosten den Änderungsbereich begrenzenden Gewässers (Merschbach) eine „Fläche für die Wasserwirtschaft“ dargestellt.

**3.4 Forstliche Belange**

Die Belange des im Südwesten an den Änderungsbereich angrenzenden „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes NRW werden im Rahmen

der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

### 3.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung im Änderungsbereich wird durch erweiterungsfähige Netze der zuständigen Träger gesichert.

Ein erforderlich werdendes Regenrückhaltebecken wird im FNP als „Fläche für die Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung“ dargestellt (siehe Änderungspunkt 2).

### 3.6 Altlasten

Weder das Kataster des Kreises Warendorf über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Änderungsbereich.

### 3.7 Immissionsschutz

Nutzungsrestriktionen für den Änderungsbereich ergeben sich aus der angrenzenden Wohnnutzung im Norden und Nordwesten als Ausgangspunkt für die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmenden Gliederung der gewerblichen Nutzung nach Störgraden.

### 3.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

### 3.9 Belange der Landwirtschaft / Bodenordnung

Der derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Änderungsbereich ist im Eigentum der Gemeinde und derzeit noch verpachtet. Die Pacht ist gekündigt. Ersatzflächen müssen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bodenordnerische Maßnahmen gem. BauGB werden somit bei der Umsetzung nicht erforderlich.

## 4 Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 9,0 ha	–	100,00 %
davon:			
– Gewerbliche Baufläche	8,2 ha	ca.	90,00 %
– Fläche für die Wasserwirtschaft	0,2 ha	– ca.	3,00 %
– Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung	0,6 ha	– ca.	7,00 %

## 5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### 5.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

#### • Vorhaben

Die Notwendigkeit für Wadersloh, neue Gewerbe- und Industrieflächen anzubieten, wurde in Pkt 1.4 der Begründung beschrieben.

Mit einer stufenweisen Realisierung der Fläche zwischen L 586 und Diestedder Straße sollen attraktive und gut erreichbare Gewerbeflächen geschaffen werden.

Für einen ca. 9,0 ha großen Bereich soll das bestehende „Gewerbegebiet Wadersloh-Süd I“ nach Osten erweitert werden. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da dieser derzeit noch „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Die Änderung sieht eine Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“, „Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung“ und „Fläche für die Wasserwirtschaft“ vor.

#### • Umweltschutzziele

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
<b>Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 5.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose

Schutzgut	Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“	in „Gewerbliche Baufläche“	in „Fläche für Versorgungsanlagen + Abwasserbeseitigung“	in „Fläche für die Wasserwirtschaft“
<b>Mensch</b>	Die Fläche des Änderungsbereichs weist eine Funktion für die Nahrungsmittelproduktion auf. Der Änderungsbereich weist keine besondere Funktion für die Erholungsnutzung auf. Es bestehen keine Fuß- oder Radwege. Angrenzende Bahnlinie und Mischgebiete im Norden.	Durch die Planung geht die Funktion für die Nahrungsmittelproduktion verloren. Es wird jedoch Raum für Arbeitsplätze geschaffen. Weitere Funktionen werden nicht durch die Planung berührt. Die Erholungsnutzung wird nicht beeinträchtigt. Der Immissionsschutz muss auf der nachfolgenden Planungsebene sichergestellt werden	Durch die Planung geht die Funktion für die Nahrungsmittelproduktion in geringem Umfang verloren. Die Erholungsnutzung wird nicht beeinträchtigt.	Durch die Planung geht die Funktion für die Nahrungsmittelproduktion in geringem Umfang verloren. Die Erholungsnutzung wird nicht beeinträchtigt.
Es sind <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut zu erwarten.				

Schutzgut	Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“	in „Gewerbliche Baufläche“	in „Fläche für Versorgungsanlagen + Abwasserbeseitigung“	in „Fläche für die Wasserwirtschaft“
<b>Biotop-typen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	Die Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Im Nordosten verläuft ein mit Gehölzen bestandenes Fließgewässer (Merschbach). Dabei handelt es sich um eine Wallhecke und somit um Wald i.S.d. Forstgesetzes NRW. Südlich verläuft die L 586. Sie wird von Einzelbäumen begleitet. Südwestlich liegt ein kleiner Waldbestand aus Pappeln und Fichten. Westlich grenzen weitere Ackerflächen und Grünländer an, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt (Gewerbegebiet Wadersloh-Süd I).	Durch die Planung können Biotop von geringer Qualität in Anspruch genommen werden. Es verbleibt die bestehende Vorbelastung durch die angrenzenden Straßen, die Bahnlinie und das künftige Gewerbegebiet im Westen.	Es können Biotop von geringer Qualität in Anspruch genommen werden.	Die Wallhecke wird im Sinne des Forstgesetzes als „Wald“ gesichert.
<b>Arten- und Biotop-schutz</b>	Der Änderungsbereich stellt für planungsrelevante Arten ein potenzielles Nahrungshabitat für Offenlandarten und Greife dar. Es bestehen Vorbelastungen durch die angrenzenden Strukturen (Gehölze, Gebäude, Bahnlinie, Straße, Freileitung). Die Ufergehölze und der Waldbestand sind für Fledermäuse als Jagdhabitat potenziell nutzbar. Diese Strukturen liegen jedoch außerhalb des Änderungsbereiches. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in ca. 7,6 km nordwestlicher Richtung. Es ist das Liese- und Boxelbachtal (DE-4214-303). Weitere Schutzgebiete sind im Änderungsbereich und der direkten Umgebung nicht vorhanden.	Durch die Vorbelastungen und das Meideverhalten von Offenlandarten ist nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten im Änderungsbereich ein Bruthabitat haben. Das Nahrungshabitat kann aufgrund einer nicht ausreichenden Größe nicht als essenziell für Arten wie z.B. Greife gewertet werden. Es finden sich zudem ausreichend große Ausweichflächen im direkten Umfeld. Die vorhandenen Gehölzstrukturen liegen außerhalb des Änderungsbereichs und werden von der Planung nicht betroffen. (S.a. Pkt. 3.2 der Begründung) Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten. Mit der Planung werden <b>keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG</b> vorbereitet.		
<b>Boden</b>	Dem Änderungsbereich unterliegt im Osten ein Typischer Gley bis Pseudogley-Gley. Die Bodenwertzahlen liegen hier bei Werten zwischen 35 und 55. Im Westen findet sich eine Gley-Braunerde. Die Bodenwertzahlen liegen hier bei 30-40. Schutzwürdigkeiten liegen für den Boden im gesamten Bereich nicht vor.	Bei der Inanspruchnahme kommt es zu einer Versiegelung eines nicht schutzwürdigen Bodens mit geringen Bodenwertzahlen. Es wird die natürliche Bodengenese in den versiegelten Bereichen unterbrochen.	Bei der Inanspruchnahme kommt es zu einer teilweisen Versiegelung eines nicht schutzwürdigen Bodens mit geringen Bodenwertzahlen. Es wird die natürliche Bodengenese in den versiegelten Bereichen unterbrochen.	Dieser Bereich wird nicht versiegelt, daher sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
		Die Überplanung des Bodens stellt <b>keine erhebliche Beeinträchtigung</b> dar, da es an anderer Stelle durch die Ausgleichsmaßnahmen eine Verbesserung des Bodens nach sich zieht.		

Schutzgut	Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“	in „Gewerbliche Baufläche“	in „Fläche für Versorgungsanlagen + Abwasserbeseitigung“	in „Fläche für die Wasserwirtschaft“
<b>Wasser</b>	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer oder auch Schutzgebietsausweisungen.</p> <p>Im Nordosten grenzt der Merschbach an.</p> <p>Im Osten liegt eine ehemalige Kläranlage mit mehreren Regenrückhaltebecken.</p> <p>An der südwestlichen und an der südlichen Grenze verlaufen ein oberirdischer nasser Graben ohne Namen und ein Entwässerungsgraben.</p>	<p>Durch die Planung kann die Grundwasserneubildung unter den versiegelten Flächen gemindert werden. Jedoch würden die großräumigen Zusammenhänge der Grundwasserkörper nicht beeinflusst werden. Die belasteten Abwässer müssten über die Kanalisation abgeführt werden, so dass es nicht zu einer Verschmutzung kommt.</p>	<p>Es wird eine Rückhaltung von unbelasteten Niederschlagswässern möglich. Auswirkungen auf die ehemalige Kläranlage und die bestehenden Rückhaltebecken im Osten sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind auf der nachfolgenden Planung auszuschließen.</p>	<p>Der Merschbach wird von der Planung nicht berührt. Die Ufergehölze werden als „Wasserfläche“ gesichert.</p>
		<p>Mit der Planung verbleiben <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> gegenüber dem Schutzgut.</p>		
<b>Luft, Klima und Klimaschutz</b>	<p>Die Flächen des Änderungsbereichs haben aufgrund ihrer Strukturen und derzeitigen Nutzung eine positive Auswirkung auf die Lufthygiene und dienen als Kaltluftproduzenten.</p>	<p>Aufgrund der Lage am Ortsrand ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.</p> <p>Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Versiegelung können in der verbindlichen Bauleitplanung durch Grünfestsetzungen abgemildert werden. Es kommt jedoch <b>nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.</b></p>		
<b>Landschaft</b>	<p>Das Landschaftsbild ist neben der ackerbaulichen Nutzung derzeit durch die Ortsanlage, das angrenzende Gewerbegebiet und die Landesstraße geprägt.</p> <p>Es liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan für den Änderungsbereich vor, der jedoch keine Festsetzungen trifft. Es ist lediglich ein Entwicklungsziel (Anreicherung ... mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen) getroffen. Dieses Entwicklungsziel gilt fast für das gesamte Gemeindegebiet</p>	<p>Das Landschaftsbild wird durch die Planung neu gestaltet und dem angrenzenden Gewerbegebiet angepasst. In der verbindlichen Bauleitplanung können Maßnahmen zur Verminderung des Eingriffs festgesetzt werden.</p> <p>Der Änderungsbereich ist durch das angrenzende Gewerbegebiet und die anthropogen gestaltete angrenzende Landschaft bereits deutlich vorgeprägt, so dass <b>keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entstehen.</b></p>		
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Innerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.</p>	<p>Es sind <b>keine Kultur- und Sachgüter</b> von der Planung <b>betroffen.</b></p>		
<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die Landwirtschaft im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen keine Schutzgüter vor, die in zwingender Abhängigkeit voneinander liegen.</p>	<p>Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die normalen Zusammenhänge hinaus bestehen. Es ist <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> zu erwarten.</p>		

### **5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt.

### **5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den künftigen Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### **5.5 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- Immissionskonflikte hinsichtlich der bestehenden Wohngebiete und Gewerbebetriebe nicht hervorgerufen werden,
- die Fläche zwar im Übergangsbereich zur freien Landschaft liegt, aufgrund ihrer Lage zwischen Siedlung und Landesstraße jedoch eher dem Siedlungsgefüge zugehörig ist und
- keine ökologisch wertvollen Biototypen beansprucht bzw. in den angrenzenden Flächen beeinträchtigt und der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans keine voraussichtlich erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

## 5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachdem im derzeitigen Gewerbe- und Industriegebiet am Ostrand der Ortslage Wadersloh keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen, soll mit der geplanten Entwicklung zwischen Bahntrasse und L 856 die Nachfrage durch ein Angebot an attraktiver Stelle erfüllt werden.

Als Grundlage wurde ein Rahmenkonzept erstellt, aus dem unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte hervorgeht, dass mit der stufenweisen Realisierung der Fläche eine langfristig attraktive Entwicklung gesichert ist. Sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen auch aus landesplanerischer Sicht auf der Grundlage des Regionalplanes für Wadersloh nicht.

## 5.7 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

## 5.8 Zusammenfassung

Nachdem im derzeitigen Gewerbe- und Industriegebiet am Ostrand der Ortslage Wadersloh keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen, soll mit der geplanten gewerblichen Entwicklung zwischen Bahntrasse und L 856 die Nachfrage durch ein Angebot an attraktiver Stelle erfüllt werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Mit der Planung wird die gewerbliche Entwicklung eines

derzeit überwiegend ackerbaulich genutzten Bereiches vorbereitet. Aufgrund der bestehenden Nutzung sind die Schutzgüter im Änderungsbereich weitestgehend von nachrangiger bis mittlerer ökologischer Qualität.

- Der Immissionsschutz für Wohnnutzungen im Umfeld ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu wahren.
- Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet oder sind nicht betroffen.
- Der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft wird auf der nachfolgenden Planungsebene bilanziert und ausgeglichen.
- Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt.
- Sinnvolle anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich räumlicher oder funktionaler Alternativen, die gegenüber der vorliegenden Planung städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen nicht.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich und beschränken sich soweit erforderlich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art vorbereitet.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wadersloh  
Coesfeld, im April 2014

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4215

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X	(X)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	WS/WQ	(X)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	X		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	XX	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	XX		
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend				XX
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G	X		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	(X)		(X)
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend			X	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X	X	X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		XX	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G		XX	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	X		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U	X		X
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U			XX
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend		X	X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X	
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G	(X)		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	X		X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U		XX	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	(X)	XX	(X)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	(X)	XX	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S		X	X
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-		X	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend			X	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U			XX
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U		X	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-		X	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend			X	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-		XX	X
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	X		
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	(X)	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	X		XX
<b>Amphibien</b>						
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	(X)	XX	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S	X		XX

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 59 „Gewerbegebiet Wadersloh-Süd II“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Wadersloh Antragstellung (Datum): 08.08.2012

Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 58 auf einer bestehenden Ackerfläche südlich der Ortslage. Rund um das Plangebiet bestehen Strukturen (Gehölzstreifen, Landesstraße, Bahnlinie, Mischgebiet, Gewerbegebiet) die als Vorbelastung für die Fläche gewertet werden können. Weiter verläuft eine Freileitung quer über die Fläche. Mit einer Eignung als nicht essenzielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten ist auszugehen. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitats im Umfeld zur Verfügung. Eine Nutzung als Bruthabitat ist auszuschließen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

**Begründung:** Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.  
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung